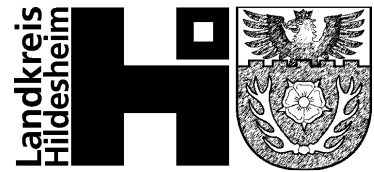


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2011

Herausgegeben in Hildesheim am 28. September 2011

Nr. 39

---

| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| 06.09.2011 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2011           | 816   |
| 21.09.2011 - Inkrafttreten der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bad Salzdetfurth   | 818   |
| 21.09.2011 - Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 04 „Tischlerei Ohlen-dorf“, OT Bodenburg, Stadt Bad Salzdetfurth             | 820   |
| 26.09.2011 - Inkrafttreten der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ottbergen (Innenbereichssatzung) – Bereich „Hinter den Höfen“ - | 822   |

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Elze in der Sitzung am 06.09.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|   | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|-----------|---------------|--|
|   | -Euro-                                     | -Euro-    | -Euro-        | -Euro-   |
| 1   | 2  | 3         | 4             | 5  |
| <b>Ergebnishaushalt</b>                           |  |           |               |  |
| ordentliche Erträge                               | 9.944.600                                  | 88.500    |               | 10.033.100   |
| ordentliche Aufwendungen                          | 9.933.000                                  | 100.100   |               | 10.033.100   |
| außerordentliche Erträge                          | 28.000                                     | 70.900    |               | 98.900   |
| außerordentliche Aufwendungen                     |  |           |               |  |
| <b>Finanzhaushalt</b>                             |  |           |               |  |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 9.506.200                                  | 88.500    |               | 9.594.700  |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 9.214.700                                  | 94.000    |               | 9.308.700  |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit            | 573.700                                    | 794.100   |               | 1.367.800  |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit            | 463.900                                    | 1.261.900 |               | 1.725.800  |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 0  | 246.800   |               | 246.800  |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 401.300                                    |           | 226.500       | 174.800  |
| <b>Nachrichtlich:</b>                             |  |           |               |  |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 10.079.900                                 | 1.129.400 |               | 11.209.300   |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 10.079.900                                 | 1.129.400 |               | 11.209.300   |

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 246.800 Euro erhöht und damit auf 246.800 Euro neu festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Elze, 06.09.2011

  
Bürgermeister



## **2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs.2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 20.9.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.9.2011 bis 10.10.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Stadt Elze, Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 18, 31008 Elze**

öffentlich aus.

Elze, den 27.9.2011

Ort, Datum

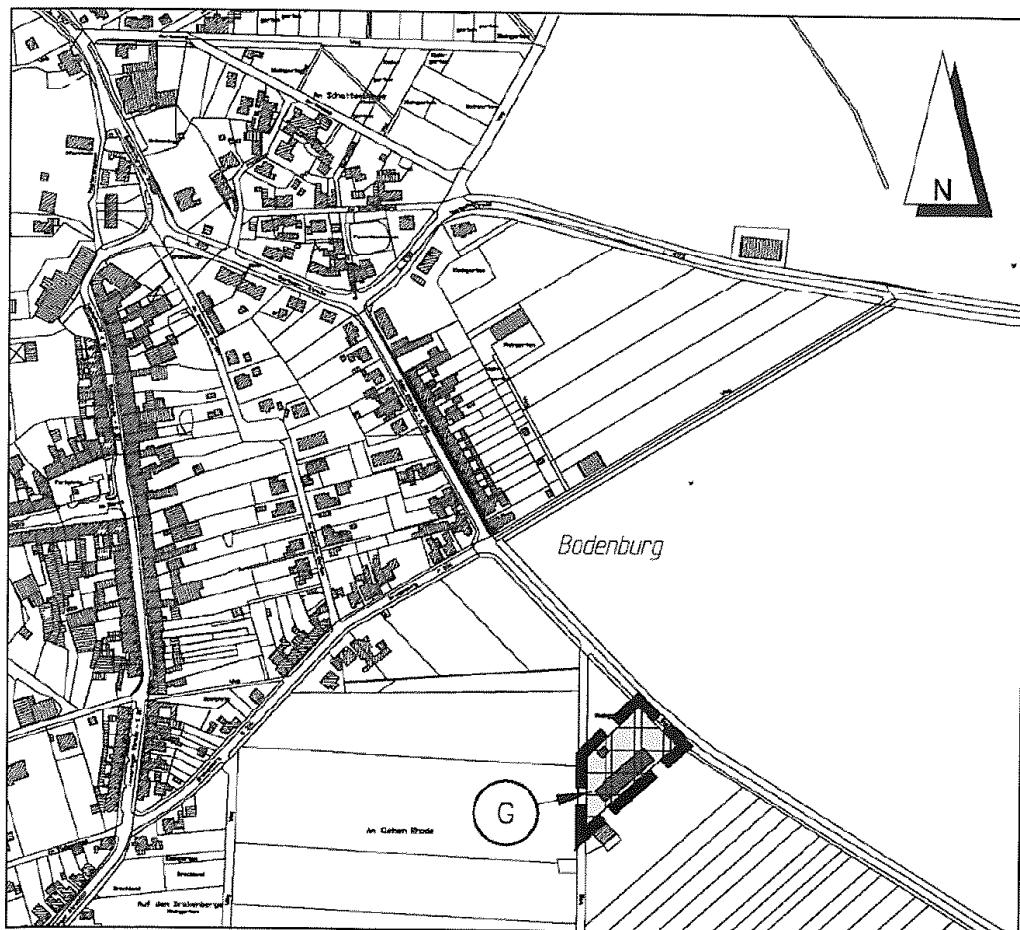
**Stadt Elze  
Der Bürgermeister**



**Inkrafttreten  
der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 20.09.2011 Az.: (910) 15-11-50 die vom Rat der Stadt Bad Salzdetfurth am 08.09.2011 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist wie auf der nachfolgenden Karte schwarz umrandet dargestellt begrenzt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Stadt Bad Salzdetfurth (Zimmer 303), Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

|                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| Montag – Freitag:      | 09.00 – 12.00 Uhr |
| Mittwoch:              | geschlossen       |
| Montag zusätzlich:     | 14.30 – 17.00 Uhr |
| Donnerstag zusätzlich: | 14.30 – 19.00 Uhr |

-Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich-

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Salzdetfurth, den 21.09.2011

Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister



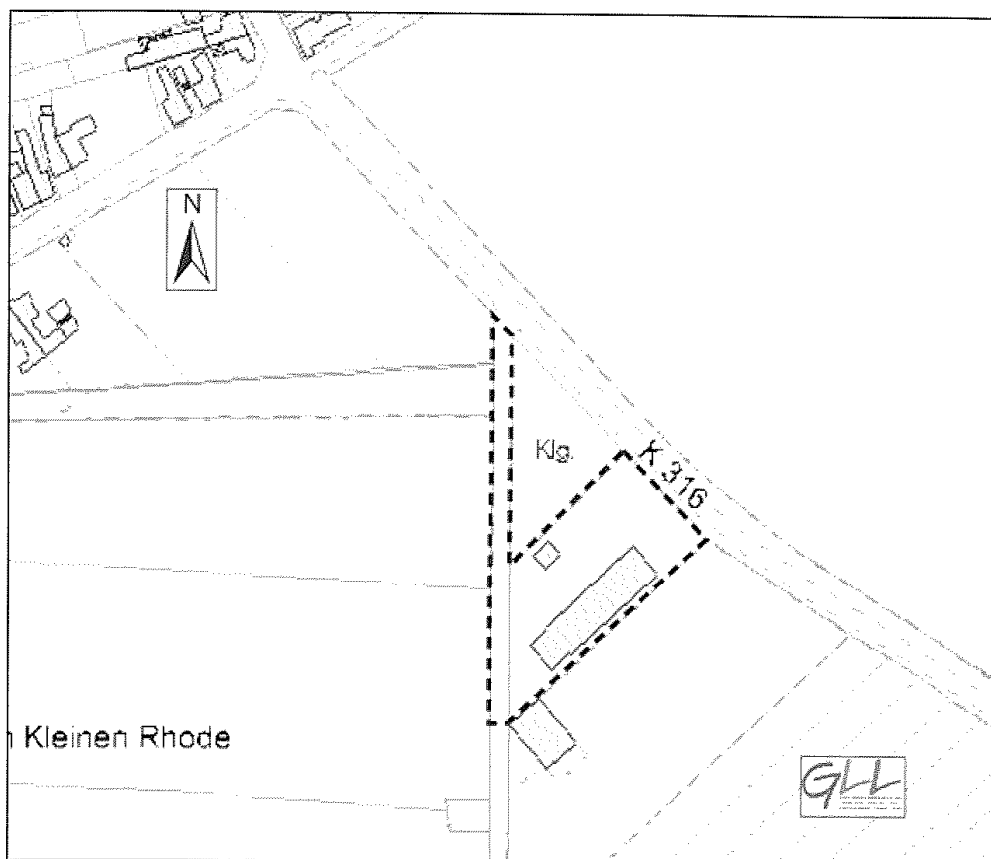
Erich Schaper



Inkrafttreten  
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 04 „Tischlerei Ohlendorf“, OT Boden-  
burg

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 08.09.2011 gemäß § 10 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 „Tischlerei Ohlendorf“, OT Boden burg nebst Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist wie in der beigefügten Karte dargestellt und abgegrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

|                       |                   |
|-----------------------|-------------------|
| Montag — Freitag      | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Mittwoch              | geschlossen       |
| Montag zusätzlich     | 14:30 - 17:00 Uhr |
| Donnerstag zusätzlich | 14:30 - 19:00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 21.09.2011  
Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister



Erich Schaper



# GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

## BEKANNTMACHUNG

**Inkrafttreten der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ottbergen (Innenbereichssatzung) gem. § 34 BauGB**

**- Bereich „Hinter den Höfen“ -**

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 08.03.2010 die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ottbergen (Innenbereichssatzung) - Bereich "Hinter den Höfen" - gem. § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474), in der derzeit gültigen Fassung, mit textlichen Festsetzungen als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung bezieht Flurstücke am Nordrand der Ortslage Ottbergen, nördlich der Straße „Hinter den Höfen“ ein.

Einbezogen sind die westlichen Teilflächen der Flurstücke 828/449 und 446/1 der Flur 2 der Gemarkung Ottbergen sowie die Flurstücke 988/ 443, 442/ 1, 443/ 2, 442/ 2, 442/ 4, 442/ 3, 443/ 1 (ebenfalls alle Flur 2 der Gemarkung Ottbergen) mit ihrer Gesamtfläche.

Der Geltungsbereich der Satzung ist auch in dem nebenstehenden Übersichtsplan durch eine umrandende, dicke schwarze Linie kenntlich gemacht.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die Innenbereichssatzung in Kraft.

Die Innenbereichssatzung mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechstunden der Verwaltung

|             |                   |
|-------------|-------------------|
| montags     | 09.00 - 12.00 Uhr |
| und         | 14.00 - 18.00 Uhr |
| mittwochs   | 09.00 - 12.00 Uhr |
| donnerstags | 09.00 - 12.00 Uhr |
| und         | 14.00 - 16.30 Uhr |
| freitags    | 09.00 - 12.00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der Innenbereichssatzung einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

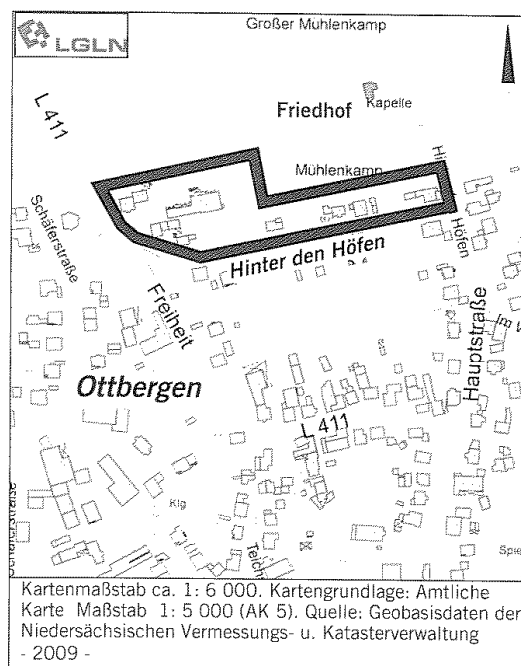
Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache unter Tel. 05123/ 401 - 0 einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.



Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Schellerten, den 26.09.2011

In Vertretung

(Siegel)